

**Verordnung
über Gebühren für den Bundesvollzug
der Chemikaliengesetzgebung
(Chemikaliengebührenverordnung, ChemGebV)**

vom 18. Mai 2005 (Stand am 12. Juli 2005)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 47 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000¹ (ChemG) und auf Artikel 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983² (USG),

verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Entscheide, Dienstleistungen und Kontrollen (Verwaltungshandlungen) der Bundesvollzugsbehörden des ChemG, des USG im Bereich Stoffe sowie des jeweiligen Ausführungsrechts.

² Sie gilt auch für andere öffentlichrechtliche Körperschaften und für Private (übrige Vollzugsorgane), soweit diese von den Bundesvollzugsbehörden mit Vollzugsaufgaben nach Absatz 1 betraut sind.

³ Sie gilt nicht für Verwaltungshandlungen:

- a. der Zollbehörden;
- b. der Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel.

Art. 2 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004³ (AllgGV); diese gelten auch für die übrigen Vollzugsorgane.

Art. 3 Gebührenpflicht

¹ Wer eine Verwaltungshandlung nach Artikel 1 Absatz 1 veranlasst, hat eine Gebühr zu bezahlen.

² Stichprobenweise vorgenommene Kontrollen auf dem Markt, die zu keinen Beanstandungen führen, begründen keine Gebührenpflicht.

AS 2005 2869

¹ SR 813.1

² SR 814.01

³ SR 172.041.1

Art. 4 Gebührenbemessung

¹ Die Stelle, welche die Verwaltungshandlung ausführt, setzt die Gebühren fest:

- a. nach den festen Gebührenansätzen gemäss Anhang;
- b. nach Aufwand innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Anhang;
- c. in den übrigen Fällen nach Aufwand.

² Für die Berechnung des Aufwands beträgt der Stundenansatz, je nach der erforderlichen Sachkenntnis und der Funktionsstufe des ausführenden Personals, 90–200 Franken.

³ Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGV⁴ können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Art. 5 Auslagen

Als Auslagen gelten über die Kosten nach Artikel 6 AllgGV⁵ hinaus namentlich die Kosten, die durch Beweiserhebung, wissenschaftliche Untersuchungen, Laboruntersuchungen oder besondere Prüfungen verursacht werden.

Art. 6 Gebührenerhebung durch übrige Vollzugsorgane

¹ Überträgt eine Bundesvollzugsbehörde eine Aufgabe an ein übriges Vollzugsorgan, so kann sie vorsehen, dass dieses die Gebühr selbst in Rechnung stellt, bei Streitigkeiten über die Rechnung die Gebühr verfügt und das Inkasso besorgt.

² Die Bundesvollzugsbehörde und das übrige Vollzugsorgan vereinbaren, welche Anteile der Gebührenerträge das übrige Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 7 Übergangsbestimmung

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängig, aber noch nicht abgeschlossen sind, richten sich nach bisherigem Recht.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

⁴ SR 172.041.1

⁵ SR 172.041.1

Anhang
(Art. 4 Abs. 1)

I. Gebühren nach der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁶ (ChemV)

		Franken
1	<i>Prüfung von Anmeldungen neuer Stoffe</i>	
1.1	technische Beschreibung nach Artikel 19 Buchstabe a ChemV	1 000–13 000
1.2	technische Beschreibung nach Artikel 19 Buchstaben b und c ChemV	500– 8 000
1.3	technische Beschreibung nach Artikel 19 Buchstabe d ChemV	500– 5 000
1.4	Prüfung einer Anmeldung nach Artikel 20 ChemV	500
2	<i>Bearbeitung zusätzlicher Prüfnachweise angemeldeter Stoffe</i>	
2.1	Prüfnachweise nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe a ChemV	500– 7 500
2.2	Prüfnachweise nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b ChemV	1 000–12 000
2.3	Prüfnachweise nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a ChemV	500–12 000
2.4	Prüfnachweise nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe b ChemV	1 000–12 000
2.5	Prüfnachweise nach Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe c ChemV	2 000–25 000
3	<i>Bearbeitung einer Mitteilung (Art. 25 ChemV)</i>	500
4	<i>Bearbeitung eines Gesuchs um Schutz der Rezeptur einer Zubereitung (Art. 43 Abs. 2 ChemV)</i>	400
5	<i>Übergangsregelungen</i>	
5.1	Prüfung von Anmeldungen neuer Stoffe nach Artikel 107 ChemV	500– 2 500
5.2	Prüfung einer Mitteilung nach Artikel 108 ChemV	500

⁶ SR 813.11

II. Gebühren nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁷ (VBP)

Die Gebührenrahmen in den Ziffern 1.1; 1.2.1; 1.2.3; 1.5 und 1.6 sind auf Biozidprodukte mit einem Wirkstoff ausgerichtet. Pro weiterer Wirkstoff werden zusätzliche 720 Fr. verrechnet.

		Franken
1	<i>Bearbeitung von Gesuchen um Zulassung, Registrierung und Anerkennung</i>	
1.1	Zulassung Z _L nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 1 VBP	4 000– 11 500
1.2	Zulassung Z _{nL} nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 2 VBP	
1.2.1	mit Empfehlung einer Behörde eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates (Art. 17 Abs. 3VBP)	7 200– 28 800
1.2.2	ohne Empfehlung einer Behörde eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates (Vollprüfung)	35 800–143 300
1.2.3	wenn der neue Wirkstoff in einem anderen Biozidprodukt bereits zugelassen wurde	2 500– 10 000
1.3	Zulassung Z _N nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 3 VBP	600– 2 300
1.4	Zulassung Z _A nach Artikel 7 Buchstabe a Ziffer 5 VBP	1 300– 32 000
1.5	Registrierung nach Artikel 7 Buchstabe b VBP	2 300– 4 800
1.6	Anerkennung nach Artikel 7 Buchstabe c VBP	
1.6.1	Zulassung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat	2 900
1.6.2	Registrierung in einem EU- oder EFTA-Mitgliedstaat	2 200
1.7	Zulassung oder Registrierung auf Grund oder Festlegung einer Rahmenformulierung nach Artikel 15 VBP	500
2	<i>Bewilligung eines Versuches im Bereich Forschung und Entwicklung nach Artikel 32 VBP</i>	1 300– 32 000
3	<i>Bearbeitung von Erneuerungsgesuchen nach Artikel 26 VBP</i>	
3.1	Zulassung Z _L , Z _{nL} , Z _A	500– 10 000
3.2	Registrierung	500– 5 000
3.3	Anerkennung	500– 1 300
3.4	Rahmenformulierung	500

		Franken
4	<i>Änderung</i>	
4.1	auf Grund neuer Informationen nach Artikel 21 Buchstaben a–d VBP	500– 10 000
4.2	bei Aufnahme der Wirkstoffe in die Listen I oder IA, mit Anpassung der bestehenden Verfügung (Art. 22 Abs. 2 VBP)	1 600– 6 400
5	<i>Widerruf nach Artikel 25 VBP</i>	500– 10 000
6	<i>Übergangsregelung</i>	
6.1	Zulassung Z _B nach Artikel 62 Absatz 2 und nach Anhang 9 VBP	200
6.2	Zulassung Z _{nL} nach Artikel 62 Absätze 2 und 3 VBP	17 900– 71 600

III. Gebühren nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁸ (ChemRRV)

		Franken
	Bewilligung von Sprühflügen nach Artikel 4 Buchstabe b ChemRRV	500

IV. Gebühren nach der Verordnung über die Gute Laborpraxis vom 18. Mai 2005⁹ (GLPV)

		Franken
	Kontrolle betreffend Einhaltung der Guten Laborpraxis; Vorbereitung, Durchführung, Berichterstattung je halber Tag und Person	600– 900

Für die Gebührenerhebung durch das Schweizerische Heilmittelinstitut gilt Ziffer VI Absatz 3 des Anhangs der Verordnung vom 9. November 2001¹⁰ über die Gebühren des Schweizerischen Heilmittelinstituts.

⁸ SR 814.81

⁹ SR 813.116.5

¹⁰ SR 812.214.5

